

# VersR

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

Aus dem Inhalt

Seiten 1–64

# 1

## Aufsätze

**Jürgen Bürkle** — Die versicherungsaufsichtsrechtliche Regulierung des internen Hinweisgebersystems 1

**Kai-Jochen Neuhaus** — Berufsunfähigkeitsversicherung: Wann darf der Versicherer ein Anerkenntnis befristen? 12

## Rechtsprechung

Sämtliche Versicherungszweige: Keine Anzeigepflichtverletzung bei fahrlässiger Unkenntnis vom anzeigepflichtigen Umstand (BGH) 18

Lebensversicherung: Wirksamkeit der Abtretung von Ansprüchen aus einer Direktversicherung (OLG Stuttgart) 21

Berufsunfähigkeitsversicherung: Zulässigkeitsvoraussetzungen eines befristeten Anerkenntnisses (BGH) 25

Amtshaftung: Remonstrationspflicht nach § 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz ist keine drittschützende Amtspflicht (BGH) 33

Schadensberechnung: Anspruch auf Ersatz von Beilackierungskosten bei fiktiver Schadensabrechnung (BGH) m. Anm. Martin Zwickel 44

Treu und Glauben: Unzulässigkeit einer Gewinnabschöpfungsklage bei Beteiligung eines gewerblichen Prozessfinanzierers am abgeschöpften Gewinn (BGH) 47

Gesetzlicher Forderungsübergang: Maßgeblichkeit der Leistungspflicht im Außenverhältnis für Aktivlegitimation aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs (BGH) 59

Versicherungsrecht

## VI. Fazit

Bei der Regelung in § 23 Abs. 6 VAG handelt es sich um ein Negativbeispiel gründlich missratener Symbolgesetzgebung mit erheblichen handwerklichen und rechtlichen Defiziten sowie teilweise europarechtswidrigen Inhalten. Die Ursache dafür liegt vor allem in der „blinden“ Übernahme von Vorgaben aus dem KWG in das VAG, ohne Berücksichtigung der Besonder-

heiten des europäisierten und vollharmonisierten Versicherungsaufsichtsrechts. Aufgrund der massiven Lückenhaftigkeit der für die Meldungen inhaltlich erfassten rechtlichen Vorgaben stellt § 23 Abs. 6 VAG zudem keine Regelung dar, die zur Förderung der Wirksamkeit der Compliance und der Compliance-Funktion durch interne Mitarbeiterhinweise nennenswert beitragen kann.

*Kai-Jochen Neuhaus, Dortmund\**

# Berufsunfähigkeitsversicherung: Wann darf der Versicherer ein Anerkenntnis befristen?

Zugleich Besprechung des Urteils des BGH v. 9.10.2019 – IV ZR 235/18, VersR 2020, 25

## 1. Ausgangsproblematik

Es gibt wenige Versicherungssparten, die inhaltlich so komplex wie die Berufsunfähigkeitsversicherung sind. Auch in Teilbereichen, die auf den ersten Blick wenig problematisch erscheinen, existiert oft eine diffizile Rechtsprechung, die erhebliche Auswirkungen auf die Regulierungspraxis hat. Hierzu gehört das Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit, also die positive Leistungsentscheidung des Versicherers. In einer aktuellen Entscheidung statuiert der BGH neue Grundsätze, die gewichtige Folgen für die Regulierungspraxis der Versicherer haben.

Die Leistungsprüfung des Versicherers in der Berufsunfähigkeitsversicherung endet mit der Entscheidung, ob die bedingungsgemäßen Leistungen erbracht werden oder nicht. Anders als in anderen Versicherungssparten kommt dem Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit eine besondere Bedeutung zu, weil der Versicherer nun grundsätzlich so lange leisten muss, wie der sog. „gedehnte“ Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit innerhalb der versicherten Leistungsdauer fortbesteht und kumulativ kein wirksames Nachprüfungsverfahren (§ 174 VVG und Regelungen in allen AVB) durchgeführt wird. Die durch ein unbefristetes Anerkenntnis ausgelöste Bindungswirkung bewirkt, dass der Versicherer an seine einmal getroffene Entscheidung gebunden ist, solange er nicht förmlich das Nachprüfungsverfahren einleitet und hierdurch das Nichtbestehen einer Leistungspflicht festgestellt wird.<sup>1</sup> Da der VN einen Anspruch auf eine Leistungsentscheidung des Versicherers hat, bürdet die Rechtsprechung diesem schon lange besondere „Sorgfaltspflichten“ auf: Unterlässt der Versicherer in vertragswidriger Weise die Abgabe eines Leistungsanerkennnisses, so kann dies nicht zu einer Beschneidung der vertraglichen Rechte des VN führen; der Versicherer wird dann so behandelt, als hätte er seine Leistungspflicht anerkannt<sup>2</sup> (sog. gebotenes bzw. fingiertes Anerkenntnis). Faktisch bedeutet dies, dass sich der Versicherer – auch wenn er selbst nicht davon ausgeht – bereits im Nachprüfungsverfahren befindet.

Das Anerkenntnis hat damit auch Auswirkungen auf die Beweislast: Während in der sog. Erstprüfung der VN die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit darlegen und beweisen muss, trifft den Versicherer nach anerkannter Berufsunfähigkeit die Beweislast, deren Entfall aufgrund veränderter Umstände zu beweisen.<sup>3</sup> Die Rechtsprechung hat zudem hohe formelle Hürden an die sog. Einstellungsmitteilung geknüpft, die – sehr vereinfacht dargestellt – grundsätzlich den Zustand „alt“ (also zum Zeitpunkt des Anerkenntnisses) und „neu“ (zum Zeitpunkt der Nachprüfungsentscheidung) nachvollziehbar gegenüberstellen muss, damit der VN sein Prozessrisiko einschätzen kann.<sup>4</sup> Kommt es nicht zu einer (formell ordnungsgemäßen) Mitteilung, besteht die anerkannte Leistungspflicht auch dann fort, wenn sich die maßgeblichen Umstände derart geändert haben, dass sie den Versicherer zur Leistungseinstellung berechtigt hätten.<sup>5</sup>

\* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Mietrecht und Autor des Buchs „Berufsunfähigkeitsversicherung“ (4. Aufl. 2020).

1 BGH v. 16.12.1987 – IV a ZR 156/86, VersR 1988, 281; OLG Hamm v. 6.10.1989 – 20 U 20/89, VersR 1990, 605; Selbstbindung des Versicherers.

2 BGH v. 11.12.1996 – IV ZR 238/95, VersR 1997, 436; BGH v. 27.9.1989 – IV a ZR 132/88, VersR 1989, 1182; OLG Saarbrücken v. 14.11.2012 – 5 U 343/10-55, VersR 2013, 1030; OLG Karlsruhe v. 21.7.2011 – 12 U 55/11, r+s 2013, 3; OLG Düsseldorf v. 18.12.2001 – 4 U 78/01, VersR 2002, 1364; LG München I v. 20.4.2017 – 23 O 12413/15, r+s 2017, 537; LG Berlin v. 3.8.2016 – 23 O 249/15, r+s 2016, 628; LG Dortmund v. 6.2.2014 – 2 O 249/13, zfs 2014, 343 = r+s 2015, 146.

3 BGH v. 7.12.2016 – IV ZR 434/15, VersR 2017, 147; BGH v. 20.6.2007 – IV ZR 3/05, VersR 2007, 1388; BGH v. 19.11.1997 – IV ZR 6/97, VersR 1998, 173 unter 2 b und 3; BGH v. 27.5.1987 – IV a ZR 56/86, VersR 1987, 808.

4 Ausführlich Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Aufl. 2020, Kap. 14 Rz. 111.

5 BGH v. 13.3.2019 – IV ZR 124/18, VersR 2019, 1134; BGH v. 30.1.2008 – IV ZR 48/06, VersR 2008, 521; BGH v. 12.6.1996 – IV ZR 106/95, VersR 1996, 958; BGH v. 19.5.1993 – IV ZR 155/92, NJW-RR 1993, 1238; BGH v. 17.2.1993 – IV ZR 162/91, VersR 1993, 559; BGH v. 17.2.1993 – IV ZR 206/91, VersR 1993, 562; BGH v. 17.2.1993 – IV ZR 228/91, VersR 1993, 470; BGH v. 17.2.1993 – IV ZR 206/91, VersR 1993, 562 unter III 1; OLG Saarbrücken v. 7.4.2017 – 5 U 32/14, VersR 2018, 923; OLG Karlsruhe v.

In der Praxis ergeben sich für Versicherer immer wieder besondere Situationen derart, dass zwar einerseits viel für eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit spricht, sich aber andererseits schon wieder abzeichnet, dass sie demnächst entfallen kann. Das kann etwa auf absehbaren und vielleicht sogar fortschreitenden, aber noch nicht abgeschlossenen Gesundheitsverbesserungen beim Versicherten beruhen (Beispiel: Reha-Maßnahme steht an) oder auch auf bereits angestoßenen beruflichen Veränderungen, wenn eine Verweisung auf andere Berufe, die der bisherigen Lebensstellung entsprechen, vereinbart ist (Beispiel: anstehende oder begonnene Umschulung). Es ist nachvollziehbar, dass Versicherer in diesen vom Standardfall abweichenden Situationen seit jeher bestrebt waren, kein „normales“ Anerkenntnis mit den oben beschriebenen Wirkungen abzugeben. Als Mittel der Wahl erschien das sog. befristete Anerkenntnis. Hier erklärt der Versicherer das Anerkenntnis nur für einen fixen Zeitraum, so dass die Leistungspflicht mit Ablauf der Befristung endet.

Regelungen im Gesetz gab es dazu vor 2008 nicht. Befristete Anerkenntnisse ohne entsprechende Regelungen in den Versicherungsbedingungen wurden daher als zu große Abweichungen vom VVG a.F. als grundsätzlich unzulässig angesehen.<sup>6</sup> In den Bedingungen *ausdrücklich vorgesehene Befristungen* waren grundsätzlich zulässig, wobei die Rechtsprechung zum Teil strenge Einschränkungen vornahm und (auch) nach AGB-Gesichtspunkten eine Unwirksamkeit prüfte. Eine Bestimmung in den Bedingungen, dass der Versicherer *in konkret aufgeführten – von sachlichen Gründen abhängigen – Fallkonstellationen* sein Leistungsanerkenntnis befristen kann, führte danach zu keiner unangemessenen Benachteiligung des VN, eine generelle, beliebige Befristungsmöglichkeit hingegen schon.<sup>7</sup> Mehrmals hintereinander folgende „Kettenanerkenntnisse“ wurden ebenfalls als unwirksam bewertet.<sup>8</sup>

Ausgehend von der Bedeutung des Anerkenntnisses hat der Gesetzgeber grundlegende Aspekte in § 173 VVG mit Geltung ab 1.1.2008 kodifiziert. § 173 VVG regelt das Anerkenntnis und schreibt in Abs. 1 die Verpflichtung des Versicherers vor, sich (mindestens) in Textform (§ 126b BGB) zu seiner Leistungspflicht zu erklären. Abs. 2 enthält eine einmalige Befristungsmöglichkeit. Da die gesetzliche Regelung eher rudimentär ausgefallen ist, blieben viele Streitpunkte ungeklärt, etwa ob ein sachlicher Grund für eine Befristung vorliegen muss. Der BGH befasst sich in seiner Entscheidung vom 9.10.2019<sup>9</sup> mit einigen wichtigen Fragen, die vor allem in der Literatur, aber auch der Instanzrechtsprechung diskutiert werden.

## 2. Entscheidung des BGH VersR 2020, 25

Der zugrunde liegende Fall hat eine recht simple Grundstruktur: Der Versicherer erklärt als Leistungsentscheidung ein zeitlich befristetes Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit ohne nähere Begründung, und der VN beruft sich später darauf, die Befristung sei unwirksam und man befinde sich im Nachprüfungsverfahren mit der Folge einer fortbestehenden Leistungspflicht bis zu einer wirksamen Einstellungsmitteilung und einer umgekehrten und den Versicherer treffenden Beweislast. In den Versicherungsbedingungen des in Anspruch genommenen Berufsunfähigkeitsversicherers befand sich folgende Klausel zur Thematik eines Anerkenntnisses:

„Grundsätzlich sprechen wir keine zeitlich befristeten Anerkenntnisse aus. Wir können aber in begründeten Einzelfällen einmalig ein auf maximal 18 Monate zeitlich begrenztes Anerkenntnis aussprechen. ...“

Weiter enthielten die Bedingungen eine marktübliche Definition der Berufsunfähigkeit, wonach in zeitlicher Hinsicht der maßgebliche Zeitraum der Berufsunfähigkeit als „voraussichtlich 6 Monate“ bzw. „tatsächlich länger als 6 Monate“ betragen muss. Nach einem Gutachten des Krankentagegeldversicherers war der VN infolge einer schweren depressiven Episode voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande, seinem zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen, und dabei handelte es sich – so das Krankentagegeld-Gutachten – um einen Dauerzustand, der eine Besserung unwahrscheinlich erscheinen ließ. In demselben Gutachten hatte der Sachverständige allerdings ausgeführt, die Therapiemaßnahmen seien adäquat und ausreichend (also mit anderen Worten: fachgerecht und mit Aussicht auf eine Gesundheitsbesserung). Der VN selbst hatte gegenüber dem Berufsunfähigkeitsversicherer angegeben, bald wieder arbeiten zu wollen. Der Versicherer teilte ihm dann folgende recht spartanische Leistungsentscheidung mit:

„Sehr geehrter ...“

nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen erbringen wir die vertragsgemäßen Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung für den Zeitraum vom 1.3.2014 bis 1.6.2015 nach § 173 VVG. ...“

Näher begründet wurde dies nicht. Die LG und OLG<sup>10</sup> sahen einen für dieses befristete Anerkenntnis erforderlichen sachlichen Grund darin, dass die Stellungnahme des vom Krankentagegeldversicherer beauftragten Sachverständigen Zweifel an einer tatsächlich eingetretenen Berufsunfähigkeit wecke, weil die angenommenen Einschränkungen vor dem Hintergrund einer ausreichenden medizinischen Therapie und der Äußerung des VN, bald wieder arbeiten zu wollen, nicht überzeugten. Einer schriftlichen Begründung der Befristung bedürfe es, so das OLG, nicht, weil sich dies nicht aus dem Gesetz ergebe und der Versicherte beim Versicherer nachfragen könne. Der Versicherer habe auch nicht treuwidrig gehandelt, weil eine unbefristete Leistungsverpflichtung noch nicht entstanden gewesen sei, da zum Zeitpunkt des befristeten Anerkenntnisses noch keine 6 Monate vergangen gewesen seien.

Der BGH hebt das Urteil auf und verweist zur weiteren Überprüfung der Voraussetzungen eines Nachprüfungsverfahrens zurück, weil das befristete Anerkenntnis unwirksam ist und deshalb als unbefristetes behandelt wird (mit der Folge, dass sich der Versicherer davon nur im Wege eines wirksamen Nachprüfungsverfahrens lösen kann). Der BGH bestätigt die

16.6.2009 – 12 U 36/09, VersR 2010, 653 = jurisPR-VersR 2/2010, Anm. 1, Neuhaus; KG v. 16.2.2007 – 6 U 113/06, VersR 2008, 105 m.w.N.; KG v. 16.2.2007 – 6 U 113/06, VersR 2008, 105 m.w.N.

6 BGH v. 16.12.1987 – IV a ZR 156/86, VersR 1988, 281; BGH v. 15.1.1986 – IV a ZR 137/84, VersR 1986, 277.

7 OLG Köln v. 22.6.2005 – 5 U 196/04, VersR 2006, 351; OLG Frankfurt/M. v. 28.8.2002 – 7 U 191/01, VersR 2003, 35 zur Invaliditätsversicherung.

8 Dörner in Langheid/Wandt, MünchKomm/VVG, 2. Aufl., § 173 Rz. 17, 19; Rixecker, zfs 2007, 669; zum neuen VVG Rixecker in Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl., § 173 Rz. 10.

9 BGH v. 9.10.2019 – IV ZR 235/18, VersR 2020, 25.

10 OLG Frankfurt/M. v. 12.9.2018 – 12 U 141/17.

herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass ein befristetes Anerkenntnis einen sachlichen Grund voraussetzt (Rz. 15), weil – so die Kernargumentation – die Befristung wegen der nach Ablauf der Frist beim VN verbleibenden Beweislast für die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit „in erheblichem Maße nachteilig ist“.

Aus dem Erfordernis eines sachlichen Grundes schlussfolgert der BGH zudem, dass die Befristung begründet werden muss.<sup>11</sup> Die Begründungspflicht ergebe sich „ohne Weiteres“, wenn – wie hier – ein befristetes Anerkenntnis nach den Bedingungen nur in begründeten Einzelfällen erlaubt ist. Der durchschnittliche VN interpretiere diese Klausel so, dass ihm der begründete Einzelfall auch mitgeteilt werden müsse, da er nur so in die Lage versetzt werde, diesen auf seine Berechtigung zu überprüfen. Unabhängig von den Bedingungen ergebe sich das aber auch aus § 173 Abs. 2 VVG, weil sich der Gesetzesbegründung entnehmen lasse, dass die Vorschrift einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Versicherers und des VN schaffen solle, was in der Berufsunfähigkeitsversicherung wegen ihrer häufig existenziellen Bedeutung für den VN ein lautes und vertrauensvolles Zusammenwirken der Vertragspartner erfordere. Dazu wiederum gehöre es, dass der Versicherer dafür Sorge zu tragen habe, dass der VN seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis sachgerecht wahrnehmen könne, und dies setze eine nachvollziehbare Entscheidung des Versicherers voraus. Der VN müsse in die Lage versetzt werden, sein Prozessrisiko abzuschätzen, was er nur könne, wenn er die Gründe für die Befristung kenne. Diese müsse er auch „möglichst zeitnah erfahren“, d.h. „zusammen mit der Erklärung des befristeten Anerkenntnisses“ (Rz. 21). Dass der VN nachfragen könne, ändere daran nichts, weil dieser möglicherweise die Bedeutung der Befristung verkenne. Eine Begründung nach diesen Kriterien habe der Versicherer nicht gefertigt, weshalb er sich nun im Nachprüfungsverfahren befinde.

### 3. Bedeutung und Kernaussagen der Entscheidung des BGH

Die sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis richtige Entscheidung hat erhebliche Praxisrelevanz, da dann, wenn für den Versicherer bei Abschluss der Leistungsprüfung ein Anerkenntnis in Betracht kommt, nicht die sprichwörtlich vielen Wege nach Rom führen, sondern sich der Weg ganz entscheidend gabelt: Kann der Versicherer ein wirksames befristetes Anerkenntnis aussprechen, so muss der VN nach Ablauf der Befristung (nach wie vor) beweisen, dass eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit (fort)besteht.<sup>12</sup> Beweisschwierigkeiten wie etwa in Gerichtsverfahren fehlende Zeugen für die beruflichen Tätigkeiten oder ein medizinisches Sachverständigengutachten, welches den Grad der Berufsunfähigkeit offenlässt, können dazu führen, dass möglicherweise sogar ein an sich bestehender Anspruch scheitert. Hat der VN hingegen Anspruch auf Abgabe eines unbefristeten Anerkenntnisses, kann sich der Versicherer nur noch durch ein wirksames Nachprüfungsverfahren (dessen Voraussetzungen in allen Versicherungsbedingungen geregelt sind) von der Leistungspflicht lösen.<sup>13</sup> Hier liegt die Beweislast grundsätzlich beim Versicherer, d.h., wenn er den Wegfall der Berufsunfähigkeit nicht beweisen kann, bleibt er leistungspflichtig.

Nach der Rechtsprechung sind die Grundsätze des unbefristeten Anerkenntnisses auch dann anzuwenden, wenn dieses „geboten“ war:<sup>14</sup> Dies bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, dass bei einer ablehnenden Leistungsentscheidung des Versicherers oder einem unwirksamen befristeten Anerkenntnis und einer zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetretenen bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit der Versicherer so behandelt wird, als habe er fiktiv ein auf diesen Zeitpunkt bezogenes unbefristetes Anerkenntnis abgegeben. Bei diesem gebotenen bzw. fingierten Anerkenntnis befindet sich dann sozusagen der Versicherer „unwissend“ bereits im Nachprüfungsverfahren, was in der Praxis bei erfahrenen Versicherern und etwaigen Diskussionen über solche Punkte dazu führt, dass aus berechtigten taktischen Überlegungen hilfsweise zu der Leistungsablehnung eine Nachprüfungsentscheidung ausgesprochen wird.

Die Situation des gebotenen bzw. fingierten Anerkenntnisses liegt auch der aktuellen BGH-Entscheidung zugrunde. Hier war es so, dass sich immerhin ca. fünfeneinhalb Jahre darüber gestritten wurde, ob das befristete Anerkenntnis wirksam war oder nicht, bis schließlich nun dem Versicherer durch den BGH ins Stammbuch geschrieben wurde, dass er sich seit Jahren im Nachprüfungsverfahren mit seinen strengen formell- und materiell-rechtlichen Anforderungen befindet.

Die Entscheidung klärt zunächst die in der Rechtsprechung eher sporadisch angesprochene und im Schrifttum nur wenig umstrittene Frage, ob ein sachlicher Grund für eine Befristung erforderlich ist. Das ergibt sich bereits mittelbar aus der Gesetzesbegründung, weil danach die Befristung nur „in zweifelhaften Fällen“ zulässig sein soll,<sup>15</sup> weshalb es nicht recht nachvollziehbar ist, dass einige Stimmen in der Literatur diese gesetzgeberische Intention ignorieren.<sup>16</sup>

Für die nunmehr als zwingend statuierte Begründung des befristeten Anerkenntnisses greift der BGH auf seine durchaus strenge Rechtsprechung zu außergerichtlichen Vereinbarungen über die Leistungspflicht zwischen Versicherer und VN zurück und verknüpft dies mit dem Erfordernis, dass der VN in die Lage versetzt werden muss, sein Prozessrisiko einzuschätzen. Bei außergerichtlichen Vereinbarungen über die Leistungspflicht handelt der Versicherer u.a. dann objektiv treuwidrig, wenn er bei nahe liegender Berufsunfähigkeit die ernsthafte Prüfung seiner Leistungspflicht durch das Angebot einer befristeten Kulanzleistung hinausschiebt und so das nach Sachlage gebotene Anerkenntnis unterläuft.<sup>17</sup> Hinsichtlich des erwähn-

11 Ebenso Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Aufl. 2020, Kap. 12 Rz. 41.

12 So bereits OLG Düsseldorf v. 9.11.2010 – 4 U 51/10, r+s 2011, 524 = jurisPR-VersR 1/2011 Anm. 5; OLG Karlsruhe v. 3.5.2005 – 12 U 326/04, VersR 2006, 59.

13 So auch BT-Drucks. 16/3945, 106, Begründung zu § 173 Abs. 2 VVG.

14 Oben Rz. 2.

15 BT-Drucks. 16/3945, 105 f., Begründung zu § 173 Abs. 1; ausführlich Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Aufl. 2020, Kap. 12 Rz. 29, 38.

16 Zum Meinungsstand s. BGH v. 9.10.2019 – IV ZR 235/18, VersR 2020, 25 Rz. 15.

17 BGH v. 15.2.2017 – IV ZR 280/15, VersR 2017, 868; BGH v. 30.3.2011 – IV ZR 269/08, VersR 2011, 655; BGH v. 28.2.2007 – IV ZR 46/06, VersR 2007, 777; BGH v. 7.2.2007 – IV ZR 244/03, VersR 2007, 633 = r+s 2007, 205 mit Anm. von Neuhaus („Krabbenfischer-Entscheidung“); BGH v. 12.11.2003 – IV ZR 173/02, VersR 2004, 96.

ten Prozessrisikos ist zu beachten, dass der BGH sowohl mit seinen Formulierungen wie auch mit seinen Rechtsprechungs-zitaten<sup>18</sup> ausdrücklich auf die „Einstellung der Versicherungsleistungen infolge eines Nachprüfungsverfahrens“ Bezug nimmt. Das wirft die im Urteil nicht beantwortete Frage auf, wie weit diese Begründungspflicht tatsächlich geht, denn im Nachprüfungsverfahren stellt der BGH recht hohe Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Einstellungsmitteilung.

#### 4. Auswirkungen auf die Regulierungspraxis und zu diskutierende Fragen

##### a) Umfang der Begründungspflicht

Wie oben erwähnt setzt sich die BGH-Entscheidung nicht dezidiert damit auseinander, welche „Tiefe“ die Begründung des befristeten Anerkenntnisses haben muss. Hier reicht das theoretische Spektrum von einer Begründung mit wenigen Worten bis zur denkbaren Beifügung von vollständigen Gutachten, wenn darin bspw. eine absehbare Gesundheitsverbesserung beschrieben wird. Die Frage stellt sich, weil der BGH sich auf das Nachprüfungsverfahren bezieht, wo grundsätzlich hohe Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Einstellungsmitteilung gestellt werden, um dem VN eine Einschätzung seines Prozessrisikos zu ermöglichen.<sup>19</sup> Die auf den ersten Blick vielleicht lapidar erscheinende Frage nach dem Umfang der Begründungspflicht beim befristeten Anerkenntnis besitzt eine erhebliche Brisanz, denn im Nachprüfungsverfahren kann die zu „magere“ Begründung zu einer Intransparenz und daraus folgenden Unwirksamkeit der Leistungseinstellung mit fortbestehender Leistungsverpflichtung führen. Die dortige nachvollziehbare Einstellungsmitteilung ist für den Versicherten deshalb so bedeutsam, weil er es ist, der sich mit einer Klage gegen die durch eine Mitteilung ausgelösten Rechtsfolgen zur Wehr setzen muss.<sup>20</sup> Eine Änderungsmitteilung ist deshalb nach ständiger Rechtsprechung nur wirksam, wenn sie einen Vergleich des dem Anerkenntnis des Versicherers zugrunde liegenden Zustands des Versicherten mit dem für das Abänderungsverlangen maßgeblichen enthält und der Versicherer aufzeigt, auf welche Veränderungen er sein Verlangen im Einzelnen stützen will oder er im Einzelnen die Berechtigung darlegt, den Versicherten auf seine derzeit ausgeübte Tätigkeit verweisen zu können.<sup>21</sup> Wie weit diese Begründungspflicht im Einzelfall geht, wird in der Instanzrechtsprechung nicht einheitlich beurteilt.<sup>22</sup>

Da der BGH in der Entscheidung vom 9.10.2019 ausdrücklich darauf abstellt, dass der VN in die Lage versetzt werden soll, sein Prozessrisiko einzuschätzen, muss dieser zumindest die wesentlichen Argumente des Versicherers für eine Befristung kennen, denn sonst kann er über die möglichen Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens nur spekulieren. Der Versicherer muss deshalb alle wesentlichen Gründe, auf die er die Befristung stützt (bspw. eine anstehende Umschulung, von Ärzten prognostizierte Gesundheitsverbesserungen) im Befristungsschreiben angeben.

Der BGH betont die überlegene Sach- und Rechtskenntnis des Versicherers.<sup>23</sup> Da diese nicht nur im Nachprüfungsverfahren, sondern generell besteht, wird es erforderlich sein, die Anknüpfungstatsachen für die Befristung nicht nur abstrakt (Beispiel:

„anstehende Gesundheitsverbesserung nach den medizinischen Unterlagen“), sondern konkret zu benennen (Beispiel: „Heilungsprognose von Herrn Dr. ... im Arztbericht vom ...“), damit die Quellensuche für einen möglicherweise unbedarften VN nicht zum Suchspiel wird. Unterlagen, die dem VN nicht vorliegen und auf die Bezug genommen wird, müssen vom Versicherer beigelegt werden, da dem VN ansonsten eine Überprüfung nicht möglich ist. Werden die im Schreiben erwähnten Unterlagen nicht beigelegt, führt das aber nicht zu einer formellen Unwirksamkeit der Befristung, weil der VN hier grundsätzlich weiß, um was es geht und damit jederzeit die Möglichkeit hat, beim Versicherer nachzufragen und die Unterlagen einzufordern. Zitierungen aus Arztberichten oder anderen Unterlagen im Anerkenntnisscheiben sind nicht erforderlich, weil dem VN nur die Lokalisierung, nicht aber das Denken, abgenommen werden muss (im Einzelfall kann es sich aber natürlich anbieten, konkrete Passagen zu zitieren).

##### b) Hinweis auf etwaige Nachteile

Es stellt sich die weitere Frage, ob der BGH durch seinen Hinweis auf die „Lauterbarkeits-Rechtsprechung“ bei außergerichtlichen Vereinbarungen<sup>24</sup> auch meinen könnte, dass der Versicherer auf etwaige Nachteile für den VN (also primär die Beweislast) hinzuweisen hat. Dies ist zu verneinen, denn bei der vorgenannten Rechtsprechung geht es darum, dass Versicherer und VN einvernehmlich eine Entscheidung über eine (befristete) Leistungspflicht treffen, also eine Vereinbarung erfolgt. Zu solchen außergerichtlichen Vereinbarungen hat der BGH entschieden, dass eine besondere Aufklärungspflicht besteht, die auch Hinweise auf Nachteile umfasst.<sup>25</sup> Das ist im Fall des befristeten Anerkenntnisses allerdings anders, da es sich um eine einseitige Willenserklärung des Versicherers handelt. Bei einer Vereinbarung, bei der es auch um die Willensentscheidung des VN geht, lässt es sich gut begründen, dass den Versicherer dann eine gewisse Aufklärungspflicht trifft, damit der VN die Vor- und Nachteile abwägen kann, bevor er sich endgültig bin-

18 Vgl. BGH v. 9.10.2019 – IV ZR 235/18, VersR 2020, 25 Rz. 20.

19 BGH v. 2.11.2005 – IV ZR 15/05, VersR 2006, 102; BGH v. 3.11.1999 – IV ZR 155/98, VersR 2000, 171; BGH v. 17.2.1993 – IV ZR 228/91, VersR 1993, 470; BGH v. 17.2.1993 – IV ZR 162/91, VersR 1993, 559; OLG Celle v. 9.4.2018 – 8 U 250/17, BeckRS 2018, 5569; OLG Celle v. 22.5.2017 – 8 U 59/17, VersR 2017, 870; OLG Karlsruhe v. 30.6.2016 – 9 U 27/15, VersR 2017, 474; OLG Saarbrücken v. 25.2.2015 – 5 U 31/14, VersR 2016, 1297.

20 BGH v. 2.11.2005 – IV ZR 15/05, VersR 2006, 102; BGH v. 3.11.1999 – IV ZR 155/98, VersR 2000, 171; OLG Saarbrücken v. 7.4.2017 – 5 U 32/14, VersR 2018, 923.

21 BGH v. 2.11.2005 – IV ZR 15/05, VersR 2006, 102; BGH v. 28.4.1999 – IV ZR 123/98, VersR 1999, 958 unter II 1 a; BGH v. 3.11.1999 – IV ZR 155/98, VersR 2000, 171 unter II 2 a; BGH v. 19.5.1993 – IV ZR 155/92, NJW-RR 1993, 1238; OLG Karlsruhe v. 30.6.2016 – 9 U 27/15, VersR 2017, 474; OLG München v. 12.3.2010 – 25 U 4291/09, NJW-RR 2010, 1619; OLG Karlsruhe v. 16.6.2009 – 12 U 36/09, VersR 2010, 653 = jurisPR-VersR 2/2010, Anm. 1, Neuhaus; OLG Karlsruhe v. 3.7.2008 – 12 U 22/08, VersR 2008, 1252.

22 Ausführlich dazu Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Aufl. 2020, Kap. 14 Rz. 124 zur Vergleichsbetrachtung bei Gesundheitsverbesserungen.

23 Vgl. BGH v. 9.10.2019 – IV ZR 235/18, VersR 2020, 25 Rz. 18.

24 Vgl. BGH v. 9.10.2019 – IV ZR 235/18, VersR 2020, 25 Rz. 18 f.

25 BGH v. 15.2.2017 – IV ZR 280/15, VersR 2017, 868 = zfs 2017, 522; BGH v. 28.2.2007 – IV ZR 46/06, VersR 2007, 777; BGH v. 7.2.2007 – IV ZR 244/03, VersR 2007, 633 = r+s 2007, 205 mit Anm. Neuhaus.

det. Bei einer einseitigen Entscheidung fehlt es allerdings bereits dogmatisch an der Grundlage für eine solche Pflicht, weil es für den VN nichts abzuwägen gibt, so dass sich der Versicherer auf die Angabe der Befristung und der maßgeblichen Gründe beschränken darf.

### c) Zeitpunkt der Begründung, Nachschieben von Gründen

Der BGH führt aus, dass eine Begründung zusammen mit dem befristeten Anerkenntnis zu liefern ist, damit es nicht zu Fehleinschätzungen des VN kommt. Es stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich so streng gemeint ist, dass den formellen Anforderungen nur dann genügt wird, wenn alles in einem einzigen Schreiben formuliert wird. Die Wortwahl des BGH „zusammen mit der Erklärung“<sup>26</sup> spricht eigentlich dafür, allerdings wird im Satz davor auch die durchaus großzügigere Formulierung „möglichst zeitnah“ verwendet, was mehr Spielraum eröffnet. Maßgeblich sollte der Schutzzweck sein: Der insofern vom BGH angesprochene Schutzzweck der umfassenden Information des VN und die Vermeidung von Fehleinschätzungen wird auch dann erreicht, wenn die sachliche Begründung zeitnah nachgeholt wird. Auch wenn der VN zwei getrennte Schreiben erhält, kann er sein Prozessrisiko einschätzen. Voraussetzung ist allerdings, dass es ihm ohne weiteres (noch) möglich ist, zwischen dem Zweit- und dem Ersts Schreiben eine inhaltliche Verknüpfung herzustellen und beide sozusagen als Einheit zu betrachten. In zeitlicher Hinsicht sollten deshalb nicht mehr als vier Wochen zwischen beiden Schreiben vergehen, und der Versicherer sollte im Zweitschreiben klarstellen, auf welches Schreiben er Bezug nimmt und im Zweifel auch den vollständigen Text des Ersts Schreibens wiederholen oder dieses Schreiben in Kopie beifügen. Dies alles kommt aber nur in Betracht, wenn sich der VN noch keine abschließende Meinung gebildet hat. Hat er sich bereits ausdrücklich gegen das Ersts Schreiben ausgesprochen und die Befristung kritisiert, wird deshalb eine solche Heilung nicht mehr möglich sein.

### d) Dauer der Befristung

Die Dauer der Befristung wird vom BGH in der Entscheidung vom 9.10.2019 nicht problematisiert. Klar ist, dass der Versicherer nach § 173 Abs. 2 VVG nur ein Mal befristen darf und für die Dauer der von ihm gewählten Befristung an die Leistungspflicht gebunden ist, so dass dies nicht mehr einseitig verkürzt oder verlängert werden (auch dann nicht, wenn der Versicherte bspw. eher gesundet als gedacht).<sup>27</sup> Es stellt sich aber die Frage, ob es zeitliche Beschränkungen gibt und ob Überschreitungen zu einer Unwirksamkeit der gesamten Befristung führen können (mit der Folge eines unbefristeten Anerkenntnisses).

§ 173 VVG regelt die Zeitdauer einer Befristung nicht. Manche Versicherungsbedingungen enthalten konkrete Zeiträume (bspw. maximal 18 Monate), so dass dies dann einen verbindlichen Rahmen darstellt, den der Versicherer nicht überschreiten darf. Dürfte aber ein Versicherer, in dessen Leistungsprüfung sich der sachliche Grund, etwa eine Gesundheitsverbesserung oder eine erfolgreichen Umschulung, bereits in zehn Monaten abzeichnet, trotzdem eine Befristung auf 18 Monate aussprechen, und würde dies bei Verneinung der Frage zu einer Unwirksamkeit des befristeten Anerkenntnisses führen? Dafür

müssen der Zweck der Befristung und die vom BGH erneut betonten Grundsätze eines lautereren und vertrauensvollen Zusammenwirkens in die Abwägung einbezogen werden. Zweck der Befristung ist es, (mehr) Klarheit in eine unsichere Sachlage zu bringen, indem abgewartet werden soll, ob sich bereits abzeichnende Umstände, wie eine Gesundheitsverbesserung oder Verweissungsvoraussetzungen, weiter konkretisieren. Dieser Zweck wird durch eine längere Befristungsdauer nicht von vornherein gefährdet, weil die möglicherweise zuvor eingetretene „Klarheit“ allein durch den längeren Zeitablauf normalerweise nicht beseitigt wird. Auch das vom BGH betonte lautere und vertrauensvolle Zusammenwirken wird durch die längere Zeitdauer nicht negativ tangiert, weil der VN während der gesamten Zeitdauer Leistungen bekommt und der Versicherer selbst dann, wenn bspw. eine Gesundung weit vor Ablauf der Befristung eingetreten ist, weiter leisten muss und sich nicht von dem befristeten Anerkenntnis lösen kann. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass eine möglicherweise längere, nicht an die eigentlichen objektiven Gegebenheiten anknüpfende Befristung des VN in Beweisschwierigkeiten bringen könnte, etwa wenn er nach Ablauf der Befristung sein bestrittenes Berufsbild nicht beweisen kann, weil Zeugen nicht mehr zur Verfügung stehen. Da der BGH den Aspekt der Beweislast des VN ausdrücklich erwähnt hat, spricht viel dafür, dass er in künftigen Entscheidungen davon ausgehen könnte, dass die vom Versicherer grundsätzlich frei zu wählende Frist auch angemessen sein muss, damit allein durch die Dauer der Frist keine Beweismachteile für den VN auftreten. Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass sich die Fristdauer an dem sachlichen Grund und der dabei bestehenden zeitlichen Komponente orientiert.<sup>28</sup> Auch in der Rechtsprechung zum VVG a.F. wurde bereits eine Angemessenheitsprüfung vorgenommen.<sup>29</sup> Ein durchaus erheblicher „Sicherheitszuschlag“ ist dem Versicherer aber hier zu gewähren, damit etwaige Unwägbarkeiten abgedeckt werden können. Sollte der Versicherer aber bspw. eine von Ärzten plausibel begründete Prognose für eine Gesundheitsverbesserung um mehr als das Doppelte überschreiten, wäre dies unangemessen mit der Folge, dass die gesamte Befristung unwirksam ist, weil es sich bei der Zeitdauer der Frist um einen Kernbereich der Leistungsentscheidung des Versicherers handelt.

### e) Befristung und fingierte Berufsunfähigkeit

In der BGH-Entscheidung vom 9.10.2019 wird bei der Schilderung des OLG-Urteils am Rande erwähnt, dass zum Zeitpunkt der Ausfertigung des befristeten Anerkenntnisses die nach den Versicherungsbedingungen u.a. maßgebliche 6-Monats-Frist noch nicht abgelaufen war. Das dürfte so zu „übersetzen“ sein, dass im Streitfall eine sog. fingierte Berufsunfähigkeit noch nicht vorlag. Gemeint ist damit, dass in Abgrenzung zu einer nur prognostizierten Dauer der Berufsunfähigkeit von voraussichtlich 6 Monaten eine bereits tatsächlich eingetretene

26 Vgl. BGH v. 9.10.2019 – IV ZR 235/18, VersR 2020, 25 Rz. 21.

27 Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 4. Aufl. 2020, Kap. 12 Rz. 36.

28 Ähnlich bereits Neuhaus, Berufsunfähigkeitsversicherung, 3. Aufl. 2014, Kap. L Rz. 33 und nun 4. Aufl. 2020, Kap. 12 Rz. 37; ferner ähnlich Rixecker in Langheid/Rixecker, 6. Aufl., VVG, § 173 Rz. 7: großzügig, aber nicht beliebig.

29 OLG Karlsruhe v. 3.5.2005 – 12 U 326/04, VersR 2006, 59 zum VVG a.F.: drei Jahre wohl zu lang.



Unfähigkeit für mindestens 6 Monate noch nicht vorgelegen hatte. Oder kürzer: weil „tatsächlich länger als 6 Monate“ noch nicht unstrittig bzw. nachgewiesen war, kam es nur auf „voraussichtlich 6 Monate“ an. Daher durfte der Versicherer (was so nicht in der Entscheidung steht, aber ihr sinngemäß zu entnehmen ist) bezüglich der tatbestandlichen Prognosedauer von „voraussichtlich 6 Monaten“ anzweifeln, ob wegen der Äußerungen des VN, er wolle wieder arbeiten und der widersprüchlichen Angaben des Krankentagegeld-Sachverständigen diese Prognosevoraussetzung erfüllt war. Wäre allerdings in medizinischer Hinsicht eine tatsächliche Dauer der Berufsunfähigkeit von mindestens 6 Monaten plausibel belegt gewesen, so wäre ein (unbefristetes) Anerkenntnis geboten gewesen, weil es inhaltlich nur um medizinische Aspekte ging und nicht um eine sich etwa durch Umschulung o. Ä. abzeichnende Verweismöglichkeit. Geht es also nur um die medizinischen Fragen, kann ein befristetes Anerkenntnis ausscheiden, wenn eine fingierte Berufsunfähigkeit bereits vorliegt. Ob sich dann möglicherweise nach den 6 Monaten die Gesundheit verbessert, ist irrelevant, wenn jedenfalls für 6 Monate oder mehr Berufsunfähigkeit bestand.

Beispiel: Der Versicherer schließt sich der Auffassung eines Sachverständigen an, dass der Versicherte bereits für sieben Monate völlig unfähig war, seiner Arbeit nachzugehen, aber in den nächsten Monaten wieder deutlich gesunden wird. Steht hier keine Umschulung oder Umorganisation im Raum und zweifelt der Versicherer auch das geschilderte Berufsbild nicht an, so sind alle tatbestandlichen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit mit Ablauf der 6 Monate eingetreten, so dass es keinen Grund mehr für eine Befristung gibt; da beruflich und medizinisch bereits „alles klar“ ist. Die Gesundheitsverbesserung muss im Nachprüfungsverfahren geklärt werden.

Es ist dem Versicherer aber unbenommen, eine ärztlicherseits bestätigte Unfähigkeit von mehr als 6 Monaten mit einer sachlichen Begründung anzuzweifeln, und zwar auch dann, wenn es sich um ein selbst beauftragtes Gutachten handelt. Wenig aussagekräftige Unterlagen, bloße Behauptungen, der Versicherte sei seit mehr als 6 Monaten unfähig, seinem Beruf nachzugehen oder möglicherweise oberflächliche bzw. nicht fachgerechte Untersuchungsmethoden und die schlichte Übernahme von Beschwerdeschilderungen des Versicherten ohne fachgerechte Überprüfung können nicht dazu führen, dass eine Berufsunfähigkeit fingiert wird und ein Anerkenntnis dadurch geboten ist. Entsprechendes gilt, wenn der Versicherer die geschilderten beruflichen Tätigkeiten anzweifelt. Liegen jedoch bereits alle Voraussetzungen einer fingierten Berufsunfähigkeit vor, und geht es nur „um Medizin“ und nicht auch um die Frage einer sich bereits konkret abzeichnenden künftigen Verweismöglichkeit, wird der Versicherer in der Regel am Anspruch eines befristeten Anerkenntnisses gehindert sein.

#### f) Umgang mit bereits erfolgten unzureichend begründeten befristeten Anerkenntnissen

Die Entscheidung des BGH stellt relativ klare Spielregeln für Versicherer bei befristeten Anerkenntnissen auf, die – entsprechende Kenntnis/Schulung der Mitarbeiter vorausgesetzt – auch durchaus unproblematisch umgesetzt werden können. Dies betrifft die Gegenwart und Zukunft. In der Vergangenheit ausgesprochene Befristungen können sich allerdings als „Zeit-

bombe“ entpuppen, wenn es an einem sachlichen Grund fehlte oder die Entscheidung nicht bzw. nicht ausreichend begründet war. Dieser formelle Aspekt der Begründung eröffnet wie beim Nachprüfungsverfahren ein neues „Schlachtfeld“, wenn sich der VN darauf beruft, die formelle Unwirksamkeit des befristeten Anerkenntnisses führe zu einem unbefristeten Anerkenntnis und mangels Vorliegen einer Einstellungsmitteilung im Nachprüfungsverfahren zur fortdauernden Leistungspflicht. Hier ist es sogar denkbar, dass VN, bei denen eine formell unwirksame Befristung vor längerer Zeit auslief, weiter Leistungen fordern könnten. Einen Vertrauensschutz für Versicherer i.V.m. einer Art Stichtagsregelung in dem Sinne, dass die Grundsätze zur formellen Unwirksamkeit von befristeten Anerkenntnissen erst ab Bekanntwerden der aktuellen BGH-Entscheidung gelten könnten, gibt es nicht. Dies folgt bereits daraus, dass sich der BGH nicht in einem *obiter dictum* zu künftigen Aspekten bzw. Rechtsansichten äußert, sondern einen bereits in der Vergangenheit liegenden Fall beurteilt. Zudem gibt es bei der Auslegung von gesetzlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Abläufe bereits in Kraft waren (hier: § 173 Abs. 2 VVG), keinen Vertrauensschutz, weil diese immer für beide Parteien gelten.

Versicherer, die mit Forderungen nach Leistungsfortsetzung wegen formeller Unwirksamkeit eines befristeten Anerkenntnisses überzogen werden, können dem jedenfalls mit Wirkung für die Zukunft entgegneten, indem sie – jedenfalls hilfsweise – eine detaillierte Einstellungsmitteilung im Nachprüfungsverfahren fertigen. Liegen nicht genug Informationen dafür vor, können diese beim VN abgefragt werden; diesem obliegt nach den gängigen Versicherungsbedingungen die Obliegenheit, umfassende Auskünfte zu erteilen, ergänzend ergibt sich die Obliegenheit aus § 31 Abs. 1 VVG.

### 5. Zusammenfassung und Fazit

Die einen Berufsunfähigkeitsversicherer treffenden formellen Anforderungen wurden durch die Rechtsprechung bisher im Wesentlichen in den Bereichen außergerichtlicher Vereinbarungen über die Leistungspflicht und Nachprüfungsverfahren verortet. Diese „Formalitäten“ haben eine erhebliche Praxisrelevanz, weil Fehler hier zu unwirksamen Vereinbarungen bzw. Einstellungsmitteilungen führen, was in der Regel die Konsequenz einer fortbestehenden Leistungspflicht des Versicherers hat. Dieser Katalog der Formalitäten wird nun vom BGH mit dem Begründungserfordernis bei befristeten Anerkenntnissen um einen weiteren Punkt ergänzt. Die Entscheidung vom 9.10.2019 verdeutlicht, dass der BGH das befristete Anerkenntnis als klare Ausnahme vom Regelfall eines unbefristeten Anerkenntnisses ansieht und auch diesbezüglich von einer überlegenen Sach- und Rechtskenntnis des Versicherers ausgeht, die ihm besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. Folgende Kernaussagen sind in der Praxis zu berücksichtigen:

- Es ist zwingend ein sachlicher Grund für eine Befristung erforderlich (vom BGH entschieden).
- Befristete Anerkenntnisse sind zu begründen. Ohne Begründung sind sie von vornherein unwirksam und als unbefristete Anerkenntnisse zu behandeln (vom BGH entschieden).
- Bei befristeten Anerkenntnissen mit Begründung ist nicht abschließend geklärt, wie weit die Begründungspflicht reicht

und wann eine unzureichende Begründung zur formellen Unwirksamkeit führt. Die vom BGH gezogene Parallele zum Nachprüfungsverfahren spricht für eine grundsätzlich umfassende Begründungspflicht. Abstrakte Argumente dürften mangels Nachvollziehbarkeit und Verortung in etwaigen Unterlagen nicht ausreichen.

- Es spricht viel dafür, dass sich die maximale Dauer der Befristung an dem sachlichen Grund zu orientieren hat.

Die ohnehin schon anspruchsvollen formellen Anforderungen an die Leistungsentscheidung des Berufsunfähigkeitsversicherers sind vom BGH um einen weiteren Aspekt erweitert worden. Trotzdem ist dies nicht das Ende des befristeten Aner-

kenntnisses, vielmehr bleibt es ein probates Mittel für die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Klärung zweifelhafter Sachverhalte. Versicherer sollten ihre Arbeitsabläufe in Bezug auf befristete Anerkenntnisse überprüfen und entscheidungsbefugte Mitarbeiter für die neue Rechtsprechung sensibilisieren, während VN zu empfehlen ist, befristete Anerkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

Die gesamte Thematik spielt nur dann eine Rolle, wenn der Versicherer nicht ausdrücklich auf die gesetzliche vorgesehene Befristungsmöglichkeit in seinen Bedingungen verzichtet hat, was bei manchen Versicherern bzw. Tarifen aus Marketinggründen der Fall ist.

## Rechtsprechung

### Versicherungsvertragsrecht

#### Sämtliche Versicherungszweige: Keine Anzeigepflichtverletzung bei fahrlässiger Unkenntnis vom anzeigepflichtigen Umstand

VVG §§ 19, 21

1. Die vom Gesetz als Anzeigepflicht bezeichnete Obliegenheit des VN nach § 19 Abs. 1 VVG setzt positive Kenntnis von einem gefahrerheblichen Umstand voraus.

2. Diese positive Kenntnis des VN gehört zum objektiven Tatbestand der Anzeigepflicht, den der Versicherer zu beweisen hat.

3. Das Recht des Versicherers zur Vertragsanpassung knüpft nicht lediglich an die objektive Sachlage, d.h. das Vorliegen bestimmter Gefahrumstände an, sondern erfordert, wie sich aus § 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 1 VVG ergibt, jedenfalls eine objektive Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht des VN. *(alle nicht amtl.)*

BGH, Beschl. v. 25.9.2019 - IV ZR 247/18

- I. Der Kl. verlangt von dem bekl. Versicherer, eine im Wege der Vertragsanpassung gem. § 19 Abs. 4 S. 2 VVG nachträglich in seine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung aufgenommene Ausschlussklausel wieder aus dem Vertrag herauszunehmen und sämtliche durch die nachträgliche Vertragsanpassung eingetretenen Änderungen rückgängig zu machen.
- Er schloss gemäß Antrag vom 30.4.2009 bei der Bekl. einen kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrag mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ab. Versicherungsbeginn war der 1.5.2009, der Versicherungsschein wurde am 11.5.2009 ausgestellt. Der Vertragsschluss erfolgte mithilfe eines für die Bekl. tätigen Versicherungsvertreters. In dem Antragsformular wurden die Fragen nach Krankheiten, Funktionsstörungen, Beschwerden und Behandlungen in den letzten fünf Jahren sowie nach (auch ambulanten) Operationen und stationären Aufenthalten in den letzten zehn Jahren, einschließlich der Frage in Nr. 6.16) nach „Unfälle[n] (unerheblich sind einfache, folgenlos verheilte Knochenbrüche ohne Gelenkbeteiligung)“ verneint.

Tatsächlich hatte der Kl. im November 2008 eine Fraktur am linken Wadenbein erlitten, aufgrund der er vom 12.11. bis zum 16.11.2008 stationär behandelt worden und in der Zeit vom 10.11.2008 bis 13.1.2009 arbeitsunfähig erkrankt war. Hiervon erfuhr die Bekl. im Rahmen der Leistungsprüfung wegen einer anderen Erkrankung des Kl., die in den Jahren 2013 bis 2015 zu Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung führte. Mit Schreiben vom 23.12.2014 schloss sie in die Versicherung rückwirkend ab deren Beginn eine besondere Vereinbarung ein, die sämtliche Ansprüche wegen Berufsunfähigkeit vom Versicherungsschutz ausschließt, deren Ursache die Unfallverletzung am linken Außenknöchel des Fußes oder nachgewiesene Folgen dieses Leidens bilden. Zur Begründung berief sie sich auf eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Kl.

Der Kl. hat sich in den Vorinstanzen darauf berufen, ihm könne eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung nicht zur Last gelegt werden und die Bekl. sei daher auch nicht zu einer Vertragsanpassung berechtigt. Er habe dem Versicherungsvertreter gegenüber korrekt angegeben, im November 2008 eine Wadenbeinfraktur links erlitten zu haben und deshalb auch in stationärer Behandlung und krankgeschrieben gewesen zu sein. Nach seinem damaligen Kenntnisstand habe es sich um einen komplikationslosen und verheilten Bruch ohne Verletzung des Sprunggelenks gehandelt. Der Versicherungsvertreter habe ihm gesagt, die Fraktur müsse unter diesen Voraussetzungen nicht angegeben werden. Darauf habe er sich verlassen.

Das LG hat der Klage in der Hauptsache stattgegeben, das OLG die hiergegen gerichtete Berufung der Bekl. zurückgewiesen.

Nach dem Hinweisbeschluss des BGH nahm die Bekl. die Revision zurück.

#### Aus den Gründen:

II. ...